



EOS Forum 16

Forderungsmanagement in der Praxis:
Inkassobranche versus Bundesbern?

With head and heart in finance



Der Verzugsschaden in der Inkassopraxis

Daniel Bucklar
Leiter jur. Fachstelle EOS Schweiz AG





Rechtliche Grundlage des Verzugsschadens in Art. 106 OR als **«weiterer Schaden»** als Folge einer Vertragsverletzung (Art. 97 ff. OR)

Abs. 1: «Hat der Gläubiger einen grösseren Schaden erlitten, als ihm durch die Verzugszinse vergütet wird, so ist der Schuldner zum Ersatze auch dieses Schadens verpflichtet, wenn er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.»

Abs. 2: «Lässt sich dieser grössere Schaden zum voraus abschätzen, so kann der Richter den Ersatz schon im Urteil über den Hauptanspruch festsetzen.»

Rechtliches (Forts.)



Art. 106 OR verdeutlicht den

***Grundsatz der vollen Schadenersatzpflicht
bei Verschulden der verspäteten Zahlung!***

Rechtliches (Forts.)



Schadensbegriff nach der Differenztheorie (in der Schweiz)

- Verringerung der Aktiven
- Vermehrung der Passiven
- Entgangener Gewinn

Rechtliches (Forts.)



Art. 27 Abs. 3 SchKG: «Niemand kann verpflichtet werden, einen gewerbsmässigen Vertreter zu bestellen. Die Kosten der Vertretung dürfen nicht dem Schuldner überbunden werden.»

Ausgangslage für den Gläubigerkunden (GL)



- GL erbringt dem Kunden gegenüber Leistungen gegen Rechnung im Sinne einer **Vorleistung**.
- GL erwartet im Gegenzug die fristgerechte Bezahlung.
- Gesetz sieht zur **Wiederherstellung des (korrekten) vertraglichen Zustandes** die **Erstattung der Kosten** aus Zahlungsverzug vor.
- GL trägt die Beweislast (Art. 8 ZGB), der Schuldner kann sich exkulpieren.

Volkswirtschaftliche Betrachtung



- Wirtschaftlicher Schaden durch nicht oder verspätete Zahlungen von Rechnungen **(geschätzter gesamtwirtschaftlicher Schaden: CHF 11 Mia pro Jahr)** entsteht auch durch:
 - Forderungsverzichte aufgrund gerichtlicher und aussergerichtlicher Nachlassverträge
 - Ungedeckte Beträge aus Pfändungsverfahren
 - Nicht ausgewiesene Verluste aufgrund eingestellter Konkursverfahren
 - Freiwillige Reduktionen und Nachlässe
 - Zinsverluste und durch den gesetzlichen Zins nicht gedeckte Kapitalschäden
 - Folgeschäden wie z.B. Arbeitsplatzverlust
 - Ungedeckte Schäden, die durch den Aufwand des Gläubigers beim Forderungseinzug entstehen
 - Aus ökonomischen Gründen abgeschriebene/nicht geltend gemachte Forderungen

Praxis



Die EOS Schweiz AG stellt den Schuldner den **Verzugsschaden** nur bei entsprechender **vertraglicher Regelung** mit dem Gläubigerkunden in Rechnung.

Praxis



**Verzugsschaden = Kostenfolgen für den
Gläubigerkunden**

daher gilt:



Vorrechtlicher Forderungseinzug:

- Kostenfolge: Übernahme aller Kosten des Gläubigers entstanden aus Zahlungsverzug

Rechtlicher Forderungseinzug (SchKG, ZPO):

- Abgeltung des durch den Zahlungsverzug entstehenden Aufwandes durch den Gläubiger.

Aber:

Praxis



Alle Aufwendungen des Lieferanten/Dienstleisters für die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes sollen vom Schuldner übernommen werden:

Praxis



Beispiele:

- **Forderungseinzug**
 - Mahnen, Kundenkontakt, Reklamationswesen, Zahlungsverarbeitung, Adressverfolgungen, weitere Prüfung Bonität
- **Betreibung**
 - Prüfen, ob eine Betreibung aussichtsreich ist; Zuständigkeiten der Ämter
- **Rechtsöffnung / Zivilklage**
 - Aktenstudium, ev. Koordination mit juristischer Fachstelle, Reisezeiten etc.
- **Pfändung / Konkurs**
 - Verfolgung der Verfahren, Verwertung von Vorschüssen etc.
- **Einreden**
 - Aktenstudium, ev. Koordination mit juristischer Fachstelle / Anwalt

Praxis



Dazu:

- Korrespondenz mit Schuldnern, Ämtern, Drittpersonen
- Terminkontrolle
- Vereinbarungen von Ratenzahlungsvereinbarungen sowie deren Überwachen
- Zusammenstellung von Dokumentationen
- Weiterbildung
- IT, IT-Sicherheit
- etc.

Blick in die Zukunft



Ziel (de lege ferenda):

Schaffung einer **klaren gesetzlichen Grundlage**: Der Verzugsschaden gemäss Art. 106 OR soll in Anlehnung an die Motion Schilliger (14.4278) so angepasst werden:

- dass sämtliche Verzugskosten nebst dem Verzugszins von den diese Kosten verursachenden Unternehmungen und Privaten zu tragen sind!!! (analog wie bspw. in Österreich, wo der Gläubiger seine Kosten für das aussergerichtliche Inkasso abwälzen kann).
- damit die wirtschaftlichen Folgen der verspäteten Zahlungen nicht auf alle Bürgerinnen und Bürger ausgeweitet wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



With **head**
and
heart in
finance